

ANFRAGE

des Mitglieds der Stadtvertretung Edda Rakette (SPD)
gemäß § 34 Absatz 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. § 4
Absatz 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

Dritte Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin

Knapp drei Jahre nach der Vierten Novelle des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) liegt dem städtischen Satzungsgeber nunmehr die oben genannte Änderungssatzung, im Folgenden „Entwurf“, zur Vorberatung und Beschlussfassung vor.

Ich frage die Oberbürgermeisterin:

1. In § 2 des Entwurfs und folgend wird immer wieder der „erweiterte Teilzeitplatz“ als möglicher Betreuungsumfang beschrieben, obwohl das KiföG M-V dieses Angebot nicht vorsieht.
 - a) Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt diese Regelung?
 - b) Wird dieses Angebot derzeit in Schwerin vorgehalten und wenn ja, wo?
 - c) Welche Folgen hat ein solches Platzangebot für Kinder, Eltern, Träger?
2. In den §§ 2, 3 und 4 des Entwurfs heißt es, dass „Ganztagsplätze...den Personensorgeberechtigten vorbehalten“...sind. Stellt diese Formulierung eine Einschränkung dar gegenüber der bisherigen Regelung „kann ...in Anspruch genommen werden“?
Warum wurde die Formulierung geändert?
3. Nach § 5 KiföG M-V soll die Hortförderung ein bedarfsgerechtes Angebot gewährleisten. Dabei ist den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter Rechnung zu tragen. Die Stadtvertretung hat hierzu am 25.01.2016 beschlossen: „Es ist sicherzustellen, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Hortplätzen zur Förderung von Kindern im Grundschulalter zur Verfügung steht, das den Erfordernissen erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter gerecht wird.“
Warum beinhaltet § 4 des Entwurfs Einschränkungen für Erwerbssuchende?

4. In **§ 5 Absatz 1 des Entwurfs** wird die Fachkraft-Kind-Relation entsprechend des KiföG M-V festgelegt. In Absatz 3 werden die Personalschlüssel festgelegt, damit die Regelungen aus Absatz 1 umgesetzt werden können.
 - a) Wie soll dies für die Krippe mit 1,1 VZÄ für 6 Ganztagsplätze a 10 Stunden umgesetzt werden?
 - b) Wie und in welchem Umfang sind Zeiten für Urlaub, Fortbildung, Krankheit, Vor- und Nachbereitung in den o.g. Kennzahlen berücksichtigt?
5. Warum wird in **§ 6 des Entwurfs** die Betreuung in der Kindertagespflege ab dem vollendeten **dritten** Lebensjahr, durch das Wort „insbesondere“ eingeschränkt, obwohl es im KiföG M-V keine Einschränkung gibt?
6. **Zu § 8a, Absatz 1 des Entwurfs:** Es besteht ein Rechtsanspruch auf einen Teilzeitplatz. Warum wird die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch den Fachdienst mit Blick auf auf eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes nicht auf Ganztagsplätze beschränkt?
7. **Zu § 8a, Absatz 2 des Entwurfs:** Die Gewährleistung einer Eingewöhnungsphase ist zu begrüßen.
 - a) Wie erfolgt die Finanzierung und wie wird sie konkret geregelt?
 - b) Gibt es dafür eine Obergrenze? Welche finanziellen Konsequenzen hat das?
8. **Zu § 10 Absatz 3 des Entwurfs:** In welchem Umfang wird die Geschwisterermäßigung bisher in Anspruch genommen?
9. **Zu § 10 Absatz 5 des Entwurfs:** Wie wird die Erweiterung der Regelung begründet? Welche konkreten Auswirkungen sind zu erwarten?
10. Die „Interessengemeinschaft Kindertagesförderung Schwerin“ (Kindertagespflege) hat eine Stellungnahme zum Entwurf vorgelegt. In welcher Weise und mit welchen Ergebnissen hat die Verwaltung die in der Stellungnahme vorgeschlagenen Änderungen geprüft und einbezogen?

Edda Raketke

Edda Raketke

Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin
 SPD- Fraktion
 Am Packhof 2 – 6

19053 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
 Zimmer: 6.031
 Telefon: 0385 545-1000
 Fax: 0385 545-1019
 E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
 2016-05-19 Frau Gabriel

**Dritte Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin
 Ihre Anfrage vom 04.05.2016**

Sehr geehrte Frau Rakette,

Ihre obige Anfrage möchte ich wie folgt beantworten:

1. Frage: In § 2 des Entwurfs und folgend wird immer wieder der „erweiterte Teilzeitplatz“ als möglicher Betreuungsumfang beschrieben, obwohl das KiföG M-V dieses Angebot nicht vorsieht.

- a) Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt diese Regelung?
- b) Wird dieses Angebot derzeit in Schwerin vorgehalten und wenn ja, wo?
- c) Welche Folgen hat ein solches Platzangebot für Kinder, Eltern, Träger?

Antwort:

Das KiföG M-V unterscheidet zwischen einem Ganztagsplatz (10 h), einem Teilzeitplatz (6 h) und einem Halbtagsplatz (4 h). Diese Platzdifferenzierungen werden seitens der Verwaltung als „Mindeststandards“ verstanden, die einer Vorhaltung eines „erweiterten Teilzeitplatzes“ (8 h) nicht entgegenstehen. Mit der Möglichkeit eines „erweiterten Teilzeitplatzes“ können Elternbedarfe und Trägerangebote mit Blick auf Platzentgelte und Elternbeiträge noch weiter individualisiert werden.

Bislang hält dieses Angebot die Waldorfvereinigung Schwerin e.V. vor.

2. Frage: In den §§ 2, 3 und 4 des Entwurfs heißt es, dass „Ganztagsplätze...den Personensorgeberechtigten vorbehalten“...sind. Stellt diese Formulierung eine Einschränkung dar gegenüber der bisherigen Regelung „kann ...in Anspruch genommen werden“?

Warum wurde die Formulierung geändert?

Hausanschrift:

Landeshauptstadt Schwerin
 Die Oberbürgermeisterin
 Am Packhof 2 - 6
 19053 Schwerin

Zentraler Behördenruf: +49 385 115
 Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
 Internet: www.schwerin.de
 E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:

Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
 Di. 08:00 - 18:00 Uhr
 Do. 08:00 - 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
 des BürgerBüros unter
 www.schwerin.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin	BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
Deutsche Bank AG Schwerin	BIC DEUTDEBRXXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
VR-Bank e.G. Schwerin	BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
HypoVereinsbank	BIC HYVEDEMM300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85

Gläubiger-Ident-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24



Antwort:

Grundsätzlich statuiert das KiföG M-V den Rechtsanspruch der Kinder mit Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule auf Förderung. Insofern bedarf es keiner Wiederholung dieses gesetzlichen Anspruches in der Satzung. Die Satzung konkretisiert lediglich den Betreuungsumfang, dem wird die Wahl des Wortes „... vorbehalten“ gerecht, ohne den Anspruch einzuschränken.

3. Frage: Nach § 5 KiföG M-V soll die Hortförderung ein bedarfsgerechtes Angebot gewährleisten. Dabei ist den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter Rechnung zu tragen. Die Stadtvertretung hat hierzu am 25.01.2016 beschlossen: *„Es ist sicherzustellen, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Hortplätzen zur Förderung von Kindern im Grundschulalter zur Verfügung steht, das den Erfordernissen erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter gerecht wird.“*

Warum beinhaltet § 4 des Entwurfs Einschränkungen für Erwerbssuchende?

Antwort:

Bereits in der jetzt geltenden Satzungsfassung enthält der § 4 die Regelung, dass Grundschul Kinder einen Hortplatz dann beanspruchen können, wenn deren Eltern erwerbssuchend sind und die Bereitstellung eines Hortplatzes das letzte Vermittlungshemmnis beseitigen würde.

Diese Regelung ist weder von der Fach- noch von der Rechtsaufsicht beanstandet worden. Sie konkretisiert den unbestimmten Rechtsbegriff der „bedarfsgerechten Förderung“ in Horten. Mit der 3. Änderungssatzung soll jedoch der Zugang zum Hort den Kindern Erwerbssuchender ermöglicht werden, wenn eine Hortförderung für die Entwicklung der Kinder zwingend notwendig ist.

Zur weiteren Begründung möchte ich zur Vermeidung von Wiederholungen auf Ziff. 1 lit. b) der Beschlussvorlage Drs.-Nr. 00134/2014 (Seite 2 und 3) verweisen, in der ausführlich die Gründe für die Öffnung des Hortzuganges für Kinder erwerbssuchender Eltern dargelegt werden.

4. Frage: In § 5 Absatz 1 des Entwurfs wird die Fachkraft-Kind-Relation entsprechend des KiföG M-V festgelegt. In Absatz 3 werden die Personalschlüssel festgelegt, damit die Regelungen aus Absatz 1 umgesetzt werden können.

a) Wie soll dies für die Krippe mit 1,1 VZÄ für 6 Ganztagsplätze a 10 Stunden umgesetzt werden?

b) Wie und in welchem Umfang sind Zeiten für Urlaub, Fortbildung, Krankheit, Vor- und Nachbereitung in den o.g. Kennzahlen berücksichtigt?

Antwort:

Die Personalschlüssel zur Absicherung der gesetzlich vorgegebenen durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Relation gelten unverändert fort und werden durch die 3. Änderungssatzung nicht geändert. Hierbei handelt es sich um bewährte, landesweite Personalschlüssel.

5. Frage: Warum wird in § 6 des Entwurfs die Betreuung in der Kindertagespflege ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, durch das Wort „insbesondere“ eingeschränkt, obwohl es im KiföG M-V keine Einschränkung gibt?

Antwort:

Gem. § 2 Abs. 2 KiföG M-V ist die Kindertagespflege eine familienergänzende und -unterstützende Form der regelmäßigen Förderung durch eine Person, die nicht personensorgeberechtigt für die Kinder ist (Tagespflegeperson). Dies wird durch die Fassung des § 6 Abs. 1 der Satzung aufgegriffen, ohne das gesetzliche Wunsch- und Wahlrecht zu

beeinträchtigen. Ungeachtet dessen, wird dieser Punkt im Rahmen der stattfindenden Gespräche mit Vertretern der Kindertagespflegepersonen aufgegriffen und erörtert.

6. Frage: Zu § 8a, Absatz 1 des Entwurfs: Es besteht ein Rechtsanspruch auf einen Teilzeitplatz. Warum wird die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch den Fachdienst mit Blick auf eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes nicht auf Ganztagsplätze beschränkt?

Antwort:

Selbst gesetzlich statuierte Rechtsansprüche lassen Verwaltungsverfahren nicht entbehrlich werden. Nicht zuletzt bedarf es eines Verwaltungsaufwandes, die Ansprüche „zahlbar“ zu machen, indem die Landesmittel, Mittel des örtlichen Trägers, der Wohnsitzgemeinde an die Träger fließen können.

7. Frage: Zu § 8a, Absatz 2 des Entwurfs: Die Gewährleistung einer Eingewöhnungsphase ist zu begrüßen.

- a) Wie erfolgt die Finanzierung und wie wird sie konkret geregelt?
- b) Gibt es dafür eine Obergrenze? Welche finanziellen Konsequenzen hat das?

Antwort:

Zu a) In concreto bedeutet die Einführung der Eingewöhnungszeit, dass der gesetzliche Anspruch um einen Halbtagsplatz „vorverlagert“ wird, soweit dies die Eltern wünschen. Das heißt, dass die Finanzierung des Platzes mit den Mitteln des Landes, des örtlichen Trägers und der Wohnsitzgemeinde und die Zahlung der Elternbeiträge entsprechend erfolgt.

Zu b) Entsprechend der Regelung in § 8a der 3. Änderungssatzung wird die Eingewöhnungsphase bei Ersteintritt in die Betreuung auf 2 Wochen vor Eintritt der Anspruchsvoraussetzungen begrenzt. Die finanziellen Konsequenzen können aufgrund der Ungewissheit der Inanspruchnahme des Angebots durch die Eltern derzeit nicht beziffert werden.

8. Frage: Zu § 10 Absatz 3 des Entwurfs: In welchem Umfang wird die Geschwisterermäßigung bisher in Anspruch genommen?

Antwort:

Die Geschwisterermäßigung wird nicht in Anspruch genommen, da regelmäßig vor dem Greifen der Regelungen des § 10 Abs. 3 der Satzung die Regelung des § 10 Abs. 4, 5 der Satzung über die vollständige Übernahme der Elternbeiträge greift.

9. Frage: Zu § 10 Absatz 5 des Entwurfs: Wie wird die Erweiterung der Regelung begründet? Welche konkreten Auswirkungen sind zu erwarten?

Antwort:

Die Regelung stellt lediglich klar, dass bei der Feststellung der Zumutbarkeit der Belastung die finanzielle Situation der Familie im weitesten Sinne maßgeblich ist.

10. Frage: Die „Interessengemeinschaft Kindertagesförderung Schwerin“ (Kindertagespflege) hat eine Stellungnahme zum Entwurf vorgelegt. In welcher Weise und mit welchen Ergebnissen hat die Verwaltung die in der Stellungnahme vorgeschlagenen Änderungen geprüft und einbezogen?

Antwort:

Die Stellungnahmen der Interessengemeinschaft der Kindertagesförderung Schwerin und der Bundesvereinigung der Kindertagespflege werden mit den entsprechenden Antwortschreiben in

das RIS eingestellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen möchte ich auf die dortigen Ausführungen verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Gramkow